

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 66 und 68 der Abgabenordnung zu führen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 neu</p> <p>(2) <i>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.</i> Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Krankenhauses verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 66 und 68 der Abgabenordnung zu führen.</p> <p>(3) <i>Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit ihren unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhäuser</i></p>	<p>Abs. 2, 3, 6 - Anpassung §§ 51ff Abgabenordnung</p>

	<p>Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Überlassung von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke- Management- und Verwaltungsleistungen (u.a. Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, EDV)- Betriebsärztliche Leistungen- Küchenleistungen und Patientenbeköstigung- Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen- Gewährung eines Darlehens zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke <p>Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten</p>	
--	--	--

	<p><i>Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.</i></p> <p><i>Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.</i></p> <p><i>Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft allen Verbundgesellschaften Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gewährt und diese hierdurch bei der Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens</i></p>	
--	--	--

	<p>sowie unterstützt.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 7 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 2 neu</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung i.H.a. Klarstellung</p>
<p>§ 8 Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten.</p> <p>(2). Der Geschäftsführer ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 2.HS und 3 neu:</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln.</p>	<p>§ 8 erfolgte zur Absicherung der Vertretung des Geschäftsführers bei Abwesenheit, da tatsächlich nur ein Geschäftsführer bestellt ist und künftig bestellt werden soll</p>

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH

1. § 3 (Gemeinnützigkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) **Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.** Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Krankenhauses verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 66 und 68 der Abgabenordnung zu führen.
- (3) **Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit ihren unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:**

- **Überlassung von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke**
- **Management- und Verwaltungsleistungen (u.a. Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, EDV)**
- **Betriebsärztliche Leistungen**
- **Küchenleistungen und Patientenbeköstigung**
- **Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen**
- **Gewährung eines Darlehens zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke**

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte

Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft allen Verbundgesellschaften Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gewährt und diese hierdurch bei der Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens sowie unterstützt.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.**

2. § 7 Abs. 1 (Geschäftsführung) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer. **Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden.** Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

3. § 8 Abs. 1 2. HS und Abs. 3 (Vertretung der Gesellschaft) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer **oder einem Prokuristen** vertreten.
- (2) **Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln.**

Gesellschaftsvertrag

§ 1

(1) Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und lautet:

Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Delitzsch.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Delitzsch gemäß SGB IX, SGB XI und BSHG unter Berücksichtigung dessen, dass die Würde und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen zu achten und zu wahren ist, durchzuführen. Hierzu betreibt sie Senioren- und Altenpflegeheime einschließlich einer Gerontopsychiatrie, Betreutes Wohnen sowie die dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen und -betriebe.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung des § 3 unmittelbar dienen, insbesondere zur Durchführung ambulanter und stationärer Altenpflege.
- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i.S.v. § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 SächsGemO nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.
- (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Altenhilfe als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen verwirklicht. Diese sind als steuerbefreite Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 und 68 der Abgabenordnung zu führen.
- (3) Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit den unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:
- Überlassungen von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
 - Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, EDV)
 - betriebsärztliche Leistungen
 - Küchenleistungen und Patientenbeköstigung
 - Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen
 - Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insofern trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere die Altenhilfe, zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft allen Verbundkörperschaften (gemäß Anlage) Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gewährt und diese hierdurch bei der Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, unterstützt.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden.

- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Hierauf übernimmt die Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH die Einlage in gleicher Höhe.
- (2) Das Stammkapital ist in Geld in voller Höhe zu leisten und sofort fällig.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen sowie der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder nicht mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Damit kann der Prokurist den Geschäftsführer allein vertreten und in seinem Namen handeln.

§ 9 Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Unbeschadet dieser Bestimmung darf die Geschäftsführung solche Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.
- (2) Zu den Geschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen und die nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen, gehören insbesondere:
 - Gründung, Erwerb, Übernahme und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen oder wesentliche Veränderungen des Unternehmens

Die Zustimmung zur Errichtung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Abs. 1 Nr. 13 SächsGemO erfüllt.

- Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptverhandlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken
- Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges (d.h. von Bereichen, Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von Einrichtungen),

- Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
 - Vergabe von Investitionen, Lieferungen und Leistungen, soweit damit im Einzelfall ein Aufwand von mehr als 125.000 Euro verbunden ist,
 - Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit der Wert im Einzelfall 125.000 Euro übersteigt,
 - Pachtung, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, soweit die Verträge im Einzelfall einen jährlichen Aufwand von mehr als 125.000 Euro erfordern,
 - Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sofern der Wert im Einzelfall 12.500 Euro übersteigt,
 - für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
 - Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen und Vergleichen im Schiedsstellenverfahren, die die Gesellschafterversammlung nachträglich zu genehmigen hat,
 - Einleitung und Beendigung von Gerichtsverfahren, sofern die zugrundeliegende Forderung oder Verbindlichkeit 5.000 Euro übersteigt.
- (3) Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Aufstellung des fünfjährigen Finanzplanes und der Beschlussfassung gilt Abs. 1.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind dem Gesellschafter und dem Landkreis Nordsachsen durch die Geschäftsführung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel innerhalb der

ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer, einschließlich eines Ergebnisverwendungsvorschlages der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter.

- (1) Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder der Gesellschafter es verlangt. An den Gesellschafterversammlungen nimmt ohne Stimmrecht die Geschäftsführung teil. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen einladen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Einberufung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung, die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 12

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte wahr und hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zu beschließen über:
 - Änderungen dieses Vertrages,
 - wesentliche Veränderungen des Unternehmens, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich des Jahresfehlbetrages,
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung,

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und Prokuristen, den Abschluss, die Änderung bzw. die Beendigung der Dienstverträge mit dem Geschäftsführer.

- die Bestellung und Abberufung der Heimdirektion,
 - die Beschlussfassung zum von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplan sowie den fünfjährigen Finanzplan,
 - die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die im § 9 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten sind für die Gesellschafterversammlung darüber hinaus verbindlich.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je 500 Euro Geschäftsanteil ergeben eine Stimme.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Zeitraum vom 01.10.2003 bis zum 31.12.2003 ist als Rumpfgeschäftsjahr zu behandeln.

§ 14 Rechnungslegung und Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass die für den Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO notwendigen Angaben enthalten sind.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Abschlussprüfung hat im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erfolgen. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden des Landkreises Nordsachsen ist die Befugnis eingeräumt, die Haushalts- und Geschäftsführung des Unternehmens zu prüfen. Ihnen stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Bestätigungsvermerk der Gesellschafterversammlung zur Stellungnahme vorzulegen. Die vorstehenden Unterlagen sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind durch die Geschäftsführung nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches offenzulegen. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nordsachsen zu einem vom Landkreis bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§88a Sächsische Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des vertragsgemäßen Zweckes unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, zu welchem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen übersteigt an die Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Endgültige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Auskünfte und Bekanntmachungen

- (1) Der Gesellschafter kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17

Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nichtberührt. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die dem Inhalt nach dem gewollten Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt, ohne selbst rechtsunwirksam zu sein.

§ 18 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

§ 19 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Anlage: Verbundgesellschaften zur Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH

- Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH
- Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH
- Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch
- Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH